

## Neues Wahlverfahren zum Bezirksbeirat für Partizipation und Integration im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

- I. Vorbemerkung
  1. Gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 PartMigG (Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin) vom 05.07.2021 legt das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin das Wahlverfahren zum Bezirksbeirat für Partizipation und Integration Charlottenburg-Wilmersdorf (nachfolgend: Beirat/Bezirksbeirat) fest und führt dieses durch. Das Wahlverfahren tritt nach Bezirksamtsbeschluss in Kraft und behält bis zur Verabschiedung eines neuen Wahlverfahrens seine Gültigkeit.
  2. Das Wahlverfahren regelt die Wahl bzw. Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder, deren Stellvertretungen und möglicher Nachrücker:innen sowie das Ende der Mitgliedschaft im Beirat.
  
- II. Grundsätze
  1. Aufgaben des Beirats: Gem. § 19 Abs. 1 PartMigG hat der Beirat beratende und unterstützende Funktion: Er berät und unterstützt das Bezirksamt in allen Fragen der Partizipation, der Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Bezirksbeirat bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen des Bezirksamtes frühzeitig zu beteiligen. Der Bezirksbeirat kann nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes eine Vertretung in die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung oder der Bezirksverordnetenversammlung entsenden. Die Bezirksbeiräte suchen den regelmäßigen Austausch untereinander sowie mit dem Landesbeirat.
  2. Stimmberechtigte Mitglieder:
    - a. Der Beirat besteht aus maximal 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder sollen Personen mit eigener Migrationsgeschichte sein, oder Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich Partizipation, Integration und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte geeignet sind. Die stimmberechtigten Mitglieder können Vertreter:innen von Vereinen sein.
    - b. Die Mehrheit der Beiratsmitglieder soll nach § 19 (2) PartMigG eine eigene Migrationsgeschichte haben. Personen mit Migrationsgeschichte sind nicht nur Personen mit einem sog. Migrationshintergrund, sondern auch Personen, die rassistisch diskriminiert werden sowie Personen, denen nach eigenen Angaben ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird (z.B. wegen phänotypischer Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität, Religion). Das Bezirksamt setzt sich zum Ziel, dass 80% der Beiratsmitglieder eine Migrationsgeschichte haben.
    - c. Das Verhältnis von Einzelpersonen und Vertretungen von Migranten(selbst)organisationen beträgt 33 % zu 66%.

- d. Für jedes stimmberechtigtes Beiratsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen oder zu benennen. Weitere Stellvertretungen werden als Nachrücker gewählt/benannt.
  - 3. Weitere Mitglieder:
    - a) An den Sitzungen des Bezirksbeirates nimmt das zuständige Bezirksamtsmitglied oder die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister teil (§19 (3) PartMigG).
    - b) Die Teilnahme nicht stimmberechtigter Mitglieder an den Beiratssitzungen wird in der GO des Beirats geregelt.
  - 4. Geschäftsordnung und Vorsitz:
    - a. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung (§19 (5) PartMigG)
    - b. Die Wahl des Vorsitzes erfolgt durch den Bezirksbeirat auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder (§19 (4) PartMigG)
  - 5. Geschäftsstelle: Die Geschäftsstelle des Beirats, bei dem / der Bezirksbeauftragte:n für Partizipation und Integration unterstützt den Bezirksbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch (§19 (5) PartMigG) sofern der / dem Beauftragten hierfür ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.
- III. Auswahlverfahren
1. Öffentlicher Wahlauf Ruf: Über einen öffentlichen Wahlauf Ruf wird über die Möglichkeit einer Bewerbung für den Beirat informiert. Verantwortlich für den öffentlichen Wahlauf Ruf ist die bzw. der Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration. Nach der Auswahl der Mitglieder, der Stellvertretungen und der Nachrücker:innen wird für den Rest der Wahlperiode ein ständiger Aufruf auf der Website des Beirats veröffentlicht.
  2. Voraussetzungen für eine Bewerbung/Mitgliedschaft: Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Beirat sind folgende Kriterien:
    - a. Volljährigkeit des/der Bewerber:in zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist.
    - b. Bezirksbezug: entweder Wohnort im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf oder Engagement oder Arbeitstätigkeit im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.
    - c. Bereitschaft zur Übernahme und aktiven Wahrnehmung des Ehrenamtes für die Dauer der Legislaturperiode
    - d. Die Bewerbung muss außerdem inhaltlich den Zielen der §§ 1, 2 PartMigG entsprechen beziehungsweise die sich Bewerbenden diese explizit anerkennen und verfolgen. Dazu gehört insbesondere:
      - i. die Förderung der Partizipation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzuerkennen und sich für die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte einsetzen
      - ii. anzuerkennen, dass die Berliner Stadtgesellschaft durch Vielfalt und Migration geprägt ist, also eine Migrationsgesellschaft darstellt
      - iii. sich jeder Form von Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen von Diskriminierung entgegenzustellen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für Personen mit Migrationsgeschichte hinzuwirken

- iv. die sozialen, kulturellen, ökonomischen und sprachlichen Potenziale von Personen mit Migrationsgeschichte sowie sprachliche, religiöse, weltanschauliche und kulturelle Vielfalt zu schätzen
3. Jury: Für das Auswahlverfahren der Mitglieder und Stellvertretungen im Bezirksbeirat wird eine fünfköpfige Jury eingesetzt. Die Jury setzt sich zusammen aus:
    - a. der / dem Bezirksbürgermeister:in
    - b. der/die Vorsitzende:r des Ausschusses für Partizipation und Integration der BVV
    - c. der / dem Beauftragten für Partizipation und Integration
    - d. einem Mitglied aus dem Ausschuss für Partizipation und Integration
    - e. einem Mitglied aus dem Bezirksbeirat für Partizipation und Integration
    - f. Im Falle der Neuwahl des Beirats wird zusätzlich ein:e Vertreter:in aus einer Migrantenselbstorganisation durch die BVV als Mitglied der Jury gewählt.
  4. Die Jury trifft ihre Entscheidung in einfacher Mehrheit.
  5. Vorbereitung der Jurysitzung: Die Organisation der Jurysitzung obliegt der Geschäftsstelle des Beirats bei der/dem Partizipationsbeauftragten. Die Geschäftsstelle bereitet eine Bewerbungsmatrix vor und prüft die Einhaltung der formalen Kriterien.
  6. Kriterien für die Auswahl:
    - a. Fachspezifische Kenntnisse und Expertise: Integrationspolitische Fragestellungen sind vielfältig und komplex, da sie alle Lebensbereiche berühren und erfordern als Querschnittsthemen, eine sachverständige Expertise in vielen Kernbereichen der bezirklichen Aufgabenwahrnehmung. Ziel ist es daher möglichst Mitglieder mit vielfältiger Expertise zu gewinnen (etwa in den Bereichen Kinder, Jugend, Familie /Schule/ Bildung, Arbeitsmarkt / Gesundheit/ Wohnen, Stadtentwicklung/Zusammenleben, Antidiskriminierung /Soziales/Interreligiöser Dialog, politisches Engagement). Daneben sind spezifische Kenntnisse in den Themenfeldern in den Bereichen Asyl-Flüchtlingsschutz, EU – Zuwanderung und Migration wünschenswert.
    - b. Herkunft und Nationalitäten: Bei der Auswahl der Mitglieder berücksichtigt die Auswahljury nach Möglichkeit die Herkunftsregionen der Bewerber:innen entsprechend den statistischen Grunddaten für den Bezirk und orientiert sich an den Vorgaben für die Zusammensetzung des Landesbeirats für Partizipation und Integration gem. § 17 Abs. 2 PartG:
      - i. Berücksichtigung der häufigsten Herkunftsregionen entsprechend der Daten des Amtes für Statistik für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
      - ii. Afrodiasporische, People of Colour Vertretung
      - iii. Sinti und Roma Vertretung
      - iv. Vertretung geflüchteter Menschen
    - c. Weitere Diversitäts-Dimensionen: Bei der Mitgliederauswahl sollen, wenn möglich auch Merkmale wie etwa Alter, Religion und

Weltanschauung, soziale Herkunft, Geschlecht als auch geschlechtliche und sexuelle Identität berücksichtigt werden.

- d. Das Bezirksamt setzt sich zum Ziel eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung der Mitglieder zu erreichen.

7. Auswahl:

- a. Die Jury wählt aus den eingegangenen Bewerbungen maximal 17 stimmberechtigte Mitglieder von 1-17 aus.
- b. Die Jury legt zudem – bei ausreichend qualifizierten Bewerbungen – eine Liste der nicht gewählten Bewerbungen mit einer Rangfolge fest. Davon sind die ersten 17 Plätze die Stellvertretungen der benannten Mitglieder. Somit wird jedem ordentlichen Mitglied eine Stellvertretung zugeordnet.
- c. Im Falle eines Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds aus dem Beirat rückt die jeweilige Stellvertretung auf, für ausscheidende oder aufgerückte Stellvertretungen rückt die auf der Liste nachfolgende Person als entsprechende Stellvertretung nach.

IV. Wahl und Abwahl/Abberufung bzw. Ende der Mitgliedschaft:

1. Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen durch BA-Beschluss: Die Auswahlentscheidung der Jury nach III. 6. wird durch einen BA-Beschluss bestätigt. Erst durch diesen Beschluss sind die Mitglieder/Stellvertretungen und nachrückenden Personen formell benannt.
2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses: Das Wahlergebnis wird der BVV zur Kenntnis gegeben. Die gewählten Mitglieder und die Stellvertretungen werden zusammen mit dem Termin für die konstituierende Sitzung des Beirates informiert. Die Mitglieder werden auf der Internetseite des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin veröffentlicht. Verantwortlich für die Kundgabe ist die bzw. der Beauftragte für Partizipation und Integration.
3. Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft eines Beiratsmitgliedes endet
  - a. automatisch mit Ende der Wahlperiode der BVV,
  - b. durch freiwilligen Rücktritt der jeweiligen Person mit einer dreimonatigen Frist. Innerhalb der Dreimonatsfrist stellt das Mitglied eine Erreichbarkeit zumindest per E-Mail sicher um ggf. an Abstimmungen im Umlaufverfahren teilnehmen zu können,
  - c. durch Abwahl auf Antrag des Beirats mit Zwei-Drittelmehrheit sowie nach Bestätigung durch das BA bei Verstoß gegen die unter III. 2. und/oder bei Diskriminierung aufgrund der in in § 2 LADG genannten Kriterien oder
  - d. wenn ein ordentliches Mitglied drei Mal unentschuldigt im Zeitraum eines Jahres an den Sitzungen fehlt.
  - e. Wenn ein ordentliches Mitglied sechs Mal hintereinander nicht an den Sitzungen des Beirates teilnimmt.